

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Landesgesetzgebung dieser ihrer Verpflichtung nachzukommen habe. Diese Verpflichtung wurde vom Regierungsvertreter, Statthalter Baron Wiedenfeld in der verhängnisvollen Sitzung des o. ö. Landtages am 1. Oktober 1874 ausdrücklich betont, sie wurde sogar vom Berichterstatter in seinem Schlußworte anerkannt, worin er die Verpflichtung der Gemeinden zur Bestellung und Besoldung von Gemeindeärzten zwar in Abrede stellt, jedoch hinzufügt, daß dieser Verpflichtung (nämlich Sorge für Handhabung der Gesundheitspolizei), die Gemeinden auch auf einem anderen Wege nachkommen könnten, wobei allerdings wohlweislich verschwiegen wurde, auf welchem anderen Wege dieses Ziel erreichbar wäre.

Bereits oben wurde ausgeführt, daß alle von der Organisation des Sanitätswesens Umgang nehmenden Anträge der Landes- und Reichsvertretung einzig und allein sich auf die Absicht zurückführen lassen, die betreffende Verpflichtung der hohen Regierung aufzubürden. Mögen diese Bemühungen noch so oft wiederholt werden, möge über jeden Vorschlag für Organisation des Sanitätswesens auf dem Lande, sei er von der h. Regierung oder von was immer für einer Korporation eingebracht, fort und fort zur Tagesordnung übergegangen werden, die Landesvertretung wird sich dieser ihrer Verpflichtung auf die Dauer dennoch nicht entäußern können. „Scheut man diese Opfer, welche man dem öffentlichen Wohle schuldet, so muß man es sich auch gefallen lassen, daß die Bevölkerung der nothwendigsten Hilfe ermangelt“. (Wiener medizinische Wochenschrift, Jahrgang 1877 Nr. 31.)

Im Vorstehenden erscheint genugsam nachgewiesen, daß eine gründliche und definitive Organisation des Sanitätswesens in den Gemeinden, abgesehen von dem dadurch erfüllten Bedürfnisse einer korrekten Handhabung der öffentlichen Gesundheitspflege, das einzige Mittel ist, um dem bereits bestehenden und für die Zukunft noch in ausgedehnterem Maße drohenden relativen Ärztemangel auf die Dauer abzuheben.

Ob übrigens die Landesvertretung von Oberösterreich schon in nächster Zeit zu diesem Mittel greifen wird, steht außerhalb der Sphäre der Beurtheilung seitens des Landes-sanitätsrathes. Die bisherigen Erfahrungen lassen kaum eine Hoffnung hiefür aufkommen und wenn auch die Landtage von Kärnten und Mähren mit einem nachahmungswürdigen Beispiele vorausgegangen sind, so ist im Gegentheile das Beispiel, welches unser Nachbarland Niederösterreich gegeben hat, im hohen Grade entmutigend.

Wenn nun auch Oberösterreich auf die gründliche Durchführung des § 5 des Sanitätsgesetzes vorläufig Verzicht leisten muß, so könnte doch durch eine provisorische Maßregel mindestens eine palliative Hilfe geleistet werden, ohne die Steuerkraft des Landes in allzugroßem Maße in Anspruch zu nehmen.

Dieses Auskunftsmittel würde bestehen in einer Subventionirung jener Gemeinden, in welchen sich wegen ungünstiger Subsistenzverhältnisse voraussichtlich ein Arzt nicht freiwillig niederlassen wird.

Es erscheint in den vorausgeschickten Erörterungen konstatirt, daß ein eigentlicher Ärztemangel nur in den politischen Bezirken Perg, Steyr, Freistadt, Rohrbach und Kirchdorf besteht. Wenn diesen Bezirken für Subventionirung jener Gemeinden, welche außer Stande sind, einem Arzte die nöthigen Subsistenzmittel zu gewähren, eine entsprechende Summe aus Landesmitteln zur Verfügung gestellt würde, so ist es außer Zweifel, daß Aerzte sich entschließen werden, in den betreffenden Theilen des Landes ihr Domizil zu nehmen.

Was nun diese Summe selbst betrifft, so müßte dieselbe jedenfalls in solchen Grenzen gehalten werden, daß eine zu große Belastung der Steuerträger vermieden wird.

Nach den im kurzen Wege bei der o. ö. Landesbuchhaltung eingeholten Informationen gibt Ein Kreuzer Umlage auf den Steuergulden eine Summe von 40.000 fl. Würde zu Zwecken der Subventionirung ärztlicher Posten ein Betrag von jährlichen 5000 fl. in Anspruch genommen werden, womit das allernothdürftigste Auslangen durch Dotirung von 10 ärztlichen Posten gefunden werden könnte, so wäre zur Aufbringung dieser Summe ein Betrag von nur $\frac{1}{8}$ Kreuzer auf den Steuergulden erforderlich.

Eine Bestallung von 500 fl. müßte jedenfalls als Minimum angesehen werden und hätte ihre Analogie in dem Adjutum, welches den Sanitätsassistenten zugewiesen ist. In dem Subventionsbetrage würden dann selbstverständlich jene Kosten mitinbegriffen sein, welche in den betreffenden Gemeinden für Impfung, Todtenbeschau und Armenbehandlung sonst erlaufen waren, während diese Funktionen dann den subventionirten Gemeindeärzten ohne weiteres Entgelt zu übertragen wären.

Mit obbezeichneter Summe wäre allerdings nur dem dringendsten Bedürfnisse abgeholfen. Allein aus dieser provisorischen Abhilfe könnte sich nach und nach eine gründliche, in Form der allmählich daraus sich entwickelten Organisation des Sanitätswesens in allen Gemeinden des Landes gestalten. Auch das Kronland Mähren, in welchem gegenwärtig der Sanitätsdienst in den Gemeinden auf das Musterhafteste geregelt erscheint, ist ursprünglich von der Gewährung von Subventionen ausgegangen und auch heute noch ist diese Subventionirung das Prinzip, auf welchem der ganze Organismus beruht, weil dortselbst keineswegs alle Gemeindeärzte aus Landesmitteln dotirt sind, sondern nur diejenigen, deren Domizilsgemeinde für einen fixen Gehalt nicht aufkommen kann.

Das hiemit in Vorschlag gebrachte palliative Hilfsmittel muß aber, abgesehen von dem täglich fühlbarer werdenden Ärztemangel, auch noch aus einem anderen Grunde als höchst dringend empfohlen werden. Wie bereits oben ausgeführt wurde, sucht die Landes-, theilweise auch die Reichsvertretung die Abhilfe gegen den Ärztemangel in